

den einen Zwang auf die Willensbildung der Schwangeren ausübt, um sie einer Schwangerschaftsunterbrechung geneigt zu machen. Dies kann geschehen, indem er die Schwangere

- a) mißhandelt durch Schläge, Einsperren, Nahrungsentzug usw. Insofern ist der Begriff der Mißhandlung weiter gefaßt als im § 115 StGB;
- b) durch Anwendung von Gewalt bestimmen will, die Abtreibung geschehen zu lassen. Die Gewalt in Form des Einsatzes physischer Kräfte wird angewendet, um einen vorhandenen oder erwarteten Widerstand der Schwangeren zu brechen;
- c) mit einem schweren Nachteil bedroht, z. B. eine Not-situation ausnutzt, Mißhandlungen oder Gewaltanwendung in Aussicht stellt usw.

Der Tatbestand des § 154 Abs. 2 StGB ist allein durch die Anwendung dieser Mittel und Methoden erfüllt und zieht die höhere strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich, ohne daß die Schwangerschaftsunterbrechung selbst begonnen wurde. Dies ergibt sich aus dem Gesetz mit der Formulierung »...um sie zur Schwangerschaftsunterbrechung zu veranlassen*«. Dieser Tatbestand ist also als Absichtsdelikt ausgestaltet. Der Täter muß aber mit der Zielstellung handeln, daß

- a) die Schwangere die Tat von dem Täter oder einem Dritten geschehen läßt;
- b) die Schwangere die Tat an sich selbst vornimmt.

Dabei ist zu beachten, daß die Tatbestände der Nötigung (§ 129 StGB) und der Körperverletzung (§§ 115, 116 StGB) tateinheitlich keine Anwendung finden können, da es sich bei § 154 Abs. 2 um eine spezielle Bestimmung handelt.

2«2*5#5# Die Veranlassungs- und Unterstützungenhandlungen zur ungesetzlichen Schwangerschaftsunterbrechung (§ 153 Abs. 2)

Danach trifft strafrechtliche Verantwortlichkeit auch den-